

au<sup>±</sup>. Die Mehrzahl der Täter waren Arbeiter, nahezu 2/5 allerdings ungelernete Arbeiter\* Bei mehr als einem Drittel waren schlechte Arbeitsleistungen und eine schlechte Arbeitsdisziplin zu verzeichnen\* 52 der untersuchten Täter waren starke Trinker; die gleiche Anzahl stand bei der Durchführung der erbrechen unter Alkoholeinfluß\* Ähnliches gilt auch für die wiederholte Strafälligkeit\* Von den 547 wegen vorsätzlicher Tötung Verurteilten sind 146 Vorbestrafte\* Bei den Vorstrafen handelt es sich meist um Gewalt- und Eigentumsdelikte\*

Bei nur jedem vierten Täter waren Anhaltspunkte für eine sinnvolle Freizeitgestaltung vorhanden\* Der größte Teil der Täter verbrachte die Freizeit in Gaststätten, hatte Kontakt zu Trinkern, Arbeitsbummelanten, Vorbestraften und HWG-Personen. So war dann auch nur bei 10,6 % der untersuchten Täter eine Mitarbeit in Parteien, Massenorganisationen und anderen sozialistischen Kollektiven festzustellen.

Von den untersuchten Personen waren 74 % voll zurechnungsfähig. Der Rest war zum überwiegenden Teil vermindert zurechnungsfähig, davon 1/4 weiblichen Geschlechts\*

Als Hauptursache für derartige Straftaten sind der Schwachsinn und die Depression<sup>^</sup>verbunden mit Alkoholeinfluß zu sehen\*

## 2\*1\*5\* Der Mord

Nach § 112 Abs\* 1 StGB ist die vorsätzliche Herbeiführung des Todes eines anderen Menschen Mord\* Die vorsätzliche Tötung eines %n sehen ist immer Mord, wenn nicht die Voraussetzungen des § 115 StGB vorliegen (vgl\*urteil in: NJ 1969, S. 510)\* Diese T<sup>^</sup>bestandsgestaltung, verbunden mit der hohen Strafdrohung, unter-